

SATZUNG

für den

**FW-Kreisverband Forchheim e. V.
(FW KV FO)**

(Beschlissen in Weilersbach am 07.11.2012, versehen mit redaktionellen Verbesserungen und Änderungen für einen Beschluss in der Mitgliederversammlung am 19.09.2014 in Schlafhausen)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „FW-Kreisverband Forchheim der unabhängigen und freien Wähler e. V.“.
2. Die Kurzbezeichnung lautet „FW-Kreisverband Forchheim e. V.“ oder FW KV FO e. V.
3. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Forchheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen zu den politischen Körperschaften.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei den Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Mitglieder des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. zu benennen und zu fördern, die die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht und uneigennützig zum Wohle des Landkreises Forchheim und seiner Bürgerinnen und Bürger entscheiden.
3. Der FW-Kreisverband Forchheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch satzungswidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der FW-Kreisverband Forchheim e. V. ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind diejenigen, deren Aufnahmeantrag durch den Vorstand gemäß Absatz 4 angenommen wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Zustimmung über die Aufnahme zum FW-Kreisverband Forchheim e. V.
2. Mitglied des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. kann jeder deutsche Staatsangehörige sein, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jeder bei Kommunalwahlen wahlberechtigte Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates.
3. Die Mitglieder müssen die Satzung des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. anerkennen. Sie sollen dies zudem durch die Mitgliedschaft in einem dem FW-Freie Wähler Landesverband Bayern e. V. angeschlossenen FW-Ortsverein bestätigen und dürfen keiner anderen Partei angehören mit Ausnahme der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER. Über eine Ausnahme hinsichtlich § 3, Absatz 3, Satz 2 entscheidet der Kreisvorstand im Sinne von § 7 dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Für den Fall, dass die Aufnahme abgelehnt wird, wird dies dem Bewerber innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Entscheidung schriftlich mitgeteilt.
5. Die Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn der Antragsteller
 - keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele des FW Freie Wähler Landesverbandes Bayern e. V. bietet bzw. deren Ansehen schadet,
 - gegen die staats- und verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt, diese bekämpft oder zu stören versucht,
 - einer anderen Partei angehört mit Ausnahme der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ferner mit Beitritt zu einer Partei mit Ausnahme der

Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

7. Der schriftlich zu erteilende Ausschluss eines Mitgliedes ist insbesondere nach den unter 5. genannten Gründen möglich und kann von der Vorstandschaft nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschluss wird dem Mitglied innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Ausschlusses von dem/der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitgeteilt.
8. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Beschluss der Vorstandschaft (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend mit einfacher Mehrheit.
9. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe und der Termin der Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung im Sinne § 9, Absatz 3 festgelegt.
2. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. mitzuwirken durch
 - Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen des Kreisverbandes,
 - Beteiligung an der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - Bewerbung um eine Kandidatur gemäß den Vorgaben der Wahlgesetze.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Grundsätze und Leitlinien des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. anzuerkennen,
 - öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. sachlich und fair zu führen,
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - den Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Bei Wahlen im Rahmen der Aufstellungsversammlungen bestimmt sich das aktive und passive Wahlrecht zusätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.

§ 6 Organe

Die Organe des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender/Vorsitzende
 - b. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
 - c. Schatzmeister

- d. Schriftführer
- e. bis zu 7 Beisitzer
- f. Vorsitzender/Vorsitzende der FW-Kreistagsfraktion (kraft Amtes)
- g. Vorsitzender/Vorsitzende der Kreisgruppe der Jungen Freien Wähler (kraft Amtes)
- h. weitere Mandatsträger wie beispielsweise Abgeordnete, Bezirksräte und Landrat, soweit sie Mitglieder des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. sind (kraft Amtes).

Sollte der/die Vorsitzende der FW-Kreistagsfraktion oder der Junge Freie Wähler-Kreisgruppe bereits ein Amt der Buchstaben a. oder b. inne haben, überträgt sich die unter Buchstabe f. oder g. genannte Mitgliedschaft im Vorstand auf den/die stellvertretende/n FW-Kreistagsfraktionsvorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Junge Freie Wähler-Kreisgruppe.

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

2. Der Vorstand im Sinne der Buchstaben a. bis e. wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (Buchstaben a. bis e.) vorzeitig aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Ende der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.
5. Der/die Vorsitzende der FW-Kreistagsfraktion (Buchstabe f.), der/die Vorsitzende der Junge Freie Wähler-Kreisgruppe (Buchstabe g.) und die weiteren Mandatsträger (Buchstabe h.) sind kraft ihres Amtes Mitglied der Vorstandschaft und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Vorstand entspricht der regulären Amtsperiode des gewählten Vorstandes. Bei Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Mitgliedschaft auf den/die jeweilige/n Stellvertreter/in (kraft Amtes) übertragen (mit Ausnahme der unter Buchstabe h. Genannten).
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Vorstands beträgt mindestens drei Tage. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax oder durch elektronischen Postversand (E-Mail) erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Ziffer 1, a. bis e. anwesend ist. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine weitere Vorstandssitzung innerhalb der folgenden 14 Tage einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
9. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter.
10. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne § 26 BGB vertritt den Kreisverband einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten.
11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht entlohnt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich Kasse und Jahresabschluss.
2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine schriftliche und geheime Wahl ist nicht erforderlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin erfolgt die Nachwahl im Rahmen der jährlichen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Geschäftsjahr statt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch die beiden Stellvertreter, schriftlich, alternativ mit Telefax oder mit E-Mail unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen
 - Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landesdelegiertenversammlung
 - Entscheidung über die Höhe und den Termin der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
4. Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen worden ist.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung bei den beiden Stellvertretern/innen, schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn
 - a. $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b. $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des FW-Kreisverbandes Forchheim e. V. wird das gesamte Vermögen nach Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einem

gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.09.2014 in Schlaifhausen beschlossen.